

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main  
Aktenzeichen: 30 C 2166/16 (71)

Verkündet lt. Protokoll am:  
31.08.2017

Kilian, JAe.  
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Geschäftszeichen:

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: rka Rechtsanwälte, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg  
Geschäftszeichen: 000851-2015- DIS

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richterin am Amtsgericht Kielmann im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit Erklärungsfrist bis zum 24.08.2017 für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 01.12.2016, Az.: 30 C 2166/16 (71), bleibt aufrecht erhalten.

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.**

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Zahlung von Abmahnkosten sowie Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie aufgrund einer behaupteten Urheberrechtsverletzung in einem Peer-to-Peer-Netzwerk.

Die Klägerin beruft sich auf ausschließliche Nutzungs- und Vertriebsrechte an dem im September 2011 erschienen Computerspiel „ D

Die Beklagte war zum Tatzeitpunkt Inhaberin eines Internetanschlusses, dessen Provider die deutsche Telekom AG war.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob vom Anschluss der Beklagten mittels der Filesharing-Tauschbörse µtorrent 3.2.0 das Urheberrecht der Klägerin verletzend am 01.09.2012 um 23:18:37 Uhr, am 04.09.2012 um 17:41:59 Uhr und am 04.09.2012 um 17:46:34 Uhr unter der der Beklagten am 01.09.2012 zugeordneten IP Adresse 84.174.60.240 und am 04.09.2012 zugeordneten IP Adresse 84.174.49.228 das o.a. Computerspiel herunter- respektive hochgeladen wurde.

Die Beklagte lebte jedenfalls zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten mit ihrem Ehemann V und ihrem damals minderjährigen Sohn R im Familienhaushalt zusammen.

Die Klägerin ließ die Beklagte mit Schreiben vom 23.11.2012 unter Fristsetzung abmahnen. Es wurde eine Unterlassungserklärung abgegeben.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten im Wege der Lizenzanalogie Schadensersatz in Höhe von 640,20 € und auf Basis eines Streitwertes von 20.000,00 € Abmahnkosten in Höhe von 859,80 €.

Am 01.12.2016 ist gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil ergangen, das der Beklagten am 13.12.2016 zugestellt worden ist. Mit Schriftsatz vom 16.12.2016, bei Gericht eingegangen am gleichen Tage, hat die Beklagte Einspruch eingelegt.

Die Klägerin trägt vor,

die Mitbewohner V und R hätten zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten den Anschluss nicht genutzt und nutzen können. Die Mitbewohner hätten die Verletzungshandlung nicht begangen.

Klägerin beantragt,

**wie erkannt.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte trägt vor,

sie sei am 01.04.2012 um 23.18 Uhr nicht zu Hause gewesen. Ihre Schwiegereltern seien zuhause gewesen und hätten auf den gemeinsamen Sohn aufgepasst. Der Laptop sei nicht eingeschaltet gewesen. Ebenso wenig sei sie am 4.9.2012 um 17:41 Uhr bzw. 17:46 Uhr zu Hause gewesen, denn sie habe sich auf Arbeit noch befunden. Ihr Ehemann habe Spätdienst gehabt und sei ebenfalls nicht zu Hause gewesen. Der Laptop sei nicht eingeschaltet gewesen. Zu keinem Zeitpunkt habe sich auf dem Laptop die entsprechende Datei oder die Tauschbörsensoftware befunden. Der Sohn habe einen eigenen Computer besessen, mit dem er über WLAN Zugriff auf das Internet gehabt hätte. Der Internetanschluss sei mit dem Sicherheitstyp WPA2 gesichert und mit einem Passwort verschlüsselt gewesen. Der Sohn sei darüber aufgeklärt worden, dass die Nutzung von Tauschbörsen verboten sei. Die Aufklärung habe sie aufgrund ihrer Kenntnisse aus den Medien vorgenommen. Beide Mitbewohner hätten auf entsprechende Nachfrage verneint, das streitgegenständliche Computerspiel zu kennen. Im Übrigen sei ein Schaden nicht nachvollziehbar.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen R und V

Das Gericht hat die Beklagte informatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der informatorischen Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2017 (Bl. 271 ff. d.A.) verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Aufgrund des Einspruchs der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 01.12.2016 ist der Prozess in die Lage vor Säumnis zurückversetzt worden, § 342 ZPO. Denn der Einspruch ist zulässig, insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht im Sinne des §§ 338 ff ZPO eingelegt worden.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Frankfurt am Main örtlich zuständig gemäß § 104a Abs. 1 UrhG i.V.m. UrhG i.V.m. § 7 Ziff. 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Landgerichte in Urheberrechtsstreitsachen

Die Klage ist begründet und das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Schadensersatz in der zuerkannten Höhe im Wege der Lizenzanalogie gemäß § 97 Absatz 2 UrhG in der im Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung gültigen Fassung, der – soweit ein Teilbetrag eingeklagt wurde, mindestens 640,20 € beträgt. Denn die Beklagte ist als Täterin der von der Klägerin vorgetragene Urheberrechtsverletzung anzusehen. Denn es ist ihr nicht gelungen, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gegen sie sprechende tatsächliche Vermutung dafür, dass sie als Anschlussinhaberin für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, wenn über ihren Anschluss zuzuordnende IP-Adresse ein geschütztes Werk öffentlich zugänglich gemacht wird, zu widerlegen.

Denn nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die beiden Zeugen R und V als potentielle Täter ausscheiden. Der Ehemann V berichtete glaubhaft, er sei mit seiner Frau am 01.09.2012 in der Diskothek gewesen. Seine Eltern seien mit der Nutzung von Computer nicht vertraut und würden als Täter ausscheiden. Das Passwort für das WLAN sei auch niemals an Gäste vergeben worden. Im Übrigen habe er das Spiel nicht heruntergeladen. Soweit der Zeuge V ausführte, er wisse nicht, was sein Sohn getan habe, wenn er außer Haus gewesen sei und er hätte dann grundsätzlich die Möglichkeit gehabt, berichtete der Sohn R glaubhaft, er sei es nicht gewesen. Er habe das Spiel nicht heruntergeladen und dieses auch nicht gespielt. Spiele habe er allenfalls mit sogenannten Paysafe Karten im Internet gekauft und heruntergeladen. Er wisse auch nicht, was eine Tauschbörse sei.

Da aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme die Familienangehörigen als Täter ausscheiden, verbleibt es bei der gegen die Beklagte als Anschlussinhaberin sprechenden tatsächlichen Vermutung ihrer Täterschaft. Es kann daher dahinstehen, ob sie nachvollziehbar erläuterte, es nicht gewesen zu sein. Sie hat nämlich ansonsten nicht darlegen können, wie es zur dreimaligen Verletzungshandlung gekommen sein kann, wenn weder sie noch ihre Familienangehörigen es gewesen sein wollen. Soweit die Beklagte die korrekte Ermittlung der IP-Adressen zunächst bestritten hat, hat die Beklagte dies im Laufe des Rechtsstreits unstreitig gestellt. Dass die Beklagte die in der Familie genutzten Geräte vom Strom- und Datennetz genommen hat, wurde nicht vorgetragen. Es ist daher von ihrer Täterschaft auszugehen.

Mit dem mehrfachen Zurverfügungstellen der Computerspieldatei in der Tauschbörse hat die Beklagte das Computerspiel widerrechtlich, nämlich ohne erforderliche Lizenz, öffentlich zu-

...änglich gemacht i. S. d. § 19a UrhG. Die Beklagte handelte auch schuldhaft, nämlich zu-  
mindest fahrlässig.

Soweit die Beklagte den Eintritt eines Schadens für nicht nachvollziehbar hält und damit kon-  
kludent bestreitet, ist dieses Bestreiten nicht nachvollziehbar, denn die übrigen Teilnehmer  
der Tauschbörse, die durch das Uploaden in den Genuss des Computerspiels kamen, hätten  
ihrerseits das Computerspiel legal nur durch Entrichten eines Kaufpreises oder einer Gebühr  
nutzen können. Diese Gebühren sind der Klägerin durch die illegale Verbreitung und Zugäng-  
lichmachung entgangen. Entgangener Gewinn stellt nach dem Schadensrecht gemäß § 252  
BGB einen Schaden dar. Die Bemessung des Schadens erfolgt auch nach der höchstrichterli-  
chen Rechtsprechung im Wege der Lizenzanalogie. Zu berücksichtigen ist, dass vorliegend  
als Maßstab für die Bemessung des Schadens der Ansatz einer weltweiten nicht ausschließ-  
lichen Lizenz zugrunde zu legen ist, denn die Verbreitung über das Internet erfolgte weltweit.  
Es bedarf insoweit nicht der Einholung eines kostenintensiven Sachverständigengutachtens,  
dass eine solche Lizenz weit mehr als der eingeklagte Schadensersatz betragen würde. Hin-  
zukommt, dass die Beklagte zu insgesamt drei verschiedenen Zeitpunkten das Computerspiel  
öffentlich zugänglich gemacht hat.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen anwaltli-  
chen Abmahnkosten gemäß § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG in der im Zeitpunkt der Urheberrechts-  
verletzung gültigen Fassung. Die Beklagte haftet als Inhaberin des Anschlusses insoweit auch  
für die Abmahnkosten. Der Höhe nach ist dieser nicht gemäß § 97a Abs. 2 UrhG auf einen  
Betrag von 100,00 € begrenzt, da es sich vorliegend nicht um einen einfach gelagerten Fall  
handelt. Die Annahme eines Gegenstandswertes von 20.000,00 € ist angemessen. Der Ge-  
genstandswert einer Abmahnung wegen Verletzung eines Schutzrechtes ist nach § 23 Abs. 3  
Satz 2 RVG nach billigem Ermessen zu bestimmen (BGH, Urteil vom 13. November 2013 - X  
ZR 171/12, GRUR 2014, 206 Rn. 13 = WRP 2014, 317 - Einkaufskühltasche; Rohn in Ma-  
yer/Kroiß, RVG, 6. Aufl., § 23 Rn. 10). Auch die Beurteilung der Angemessenheit des vom  
Anspruchsteller angesetzten Gegenstandswerts liegt im pflichtgemäßen Ermessen des  
Tatrichters (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 06. Oktober 2016 - I ZR 97/15 -, juris; BGH, Ur-  
teil vom 12. Mai 2016 - I ZR 272/14 -, juris). Angesichts der Höhe einer fiktive Lizenzgebühr,  
dem Bekanntheitsgrad des Computerspiels, der weltweiten Vermarktung, dem Alter des  
Spiels von etwa einem Jahr zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung und schließlich den  
Entwicklungskosten erachtet das Gericht den angesetzten Gegenstandswert für angemess-  
sen.

Der Anspruch auf Ersatz der Verzugszinsen ergibt sich jeweils aus §§ 280, 286, 288 Abs.  
Satz 2 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Kielmann  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 04.09.2017

Kielmann, Justizangestellte

Urstandsbeamtin / Urstandsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

